LANDKREIS
KONSTANZ

Budgetbericht des Amtes für Migration und Integration zum 31. Dezember 2022

Zusammenfassung:

Der Bericht stellt die Situation des Amtes für Migration und Integration zum 31. Dezember 2022 dar und soll einen Überblick über die wesentlichen Bereiche liefern. In dieser Prognose wurden jeweils nur die wesentlichen Abweichungen – größer als 20.000 Euro – erfasst.

Bestimmend für den Haushaltsplan des Fachamtes sind die in der folgenden Tabelle dargestellten Ertrags- und Aufwandspositionen:

ertrags-/aufwandsintensive Kostenarten in EUR

Erträge	**Plan 2022**	**Ergebnis 2022**	**Abweichung**
Wohnheimgebühren	41.850	1.116.601	1.074.751
Erstattungen vom Land	15.185.522	11.001.100	-4.184.421
Aufwendungen	**Plan 2022**	**Ergebnis 2022**	**Abweichung**
Erstattungen vom Land	-602.767	0	602.767
Personalaufwand	-5.627.706	-5.836.042	-208.337
Leistungsausgaben	-11.858.508	-12.948.311	-1.089.803
Sicherheitsdienst	-3.165.907	-4.027.963	-862.056
Gebäudekosten	-5.814.411	-5.168.612	645.800

Entsprechend dem 3. Teilprüfungsbericht vom 07. Juni 2018 zum Haushaltsplan 2018 durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt konzentriert sich auch dieser Budgetbericht schwerpunktmäßig auf diese Kostenarten.

1. Wesentliche Parameter der Haushaltsplanung beim AMI

Die Aufwendungen und Erträge des Amtes für Migration und Integration werden im Wesentlichen von folgenden Parametern bestimmt:

- Flüchtlingszahlen

  Von der Entwicklung der Flüchtlingszahlen hängen insbesondere die Aufwendungen für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Erstattungen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ab. Ebenso werden dadurch der Bedarf an Unterkunftsplätzen und der Personalbedarf bestimmt. Der Planansatz laut Änderungsliste basierte auf 1 200 Personen, die dem Landkreis Konstanz im Jahr 2022 zugewiesen werden oder zugehen.
  Aufgrund des Krieges in der Ukraine wurden die Zugangszahlen weit überstiegen. Bis zum 31. Dezember 2022 sind 3 143 Geflüchtete in den Landkreis gekommen. Davon entfielen 2 268 auf ukrainische Geflüchtete.

- Gebäudebestand

  Zum 31. Dezember 2022 waren 18 Unterkünfte des Landkreises belegt, davon fünf Notunterkünfte und eine Leichtbauhalle. Die Kreisporthallen der Wessenbergschule in Konstanz und der Mettnau-Schule in Radolfzell wurden belegt, ebenso die Sporthalle des Berufsschulzentrums Stockach, sowie die alte Stadthalle in Engen, die Hohentwielhalle in Singen und die Leichtbauhalle bei der Gemeinschaftsunterkunft Campus in Konstanz.

- Anschlussunterbringung
  Von der Übernahme der Flüchtlinge aus der vorläufigen Unterbringung beim Landkreis in die Anschlussunterbringung bei den Kommunen und von der Anzahl der Neuzugänge in den Landkreis hängt ab, wie viele Gebäude zur Unterbringung benötigt werden. Ebenso wird davon beeinflusst, welche Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung vom Land übernommen werden, sowie die Höhe der Erträge aus den Wohnheimgebühren. Der Anteil der Auszugsberechtigten lag zum 31. Dezember 2022 bei rund 4 % der gesamten Belegung.

2. Wohnheimgebühren

Von Personen, die sich in den Unterkünften des Landkreises befinden und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II vom Jobcenter erhalten beziehungsweise über ein eigenes Einkommen verfügen, werden Wohnheimgebühren erhoben.

Wohnheimgebühren (in EUR)

Erträge	Plan 2022	Ergebnis 2022	Abweichung
Wohnheimgebühren	41.850	1.116.601	1.074.751

Der Haushaltsplan 2022 enthielt einen Planansatz von 41.850 Euro. Die Planung beruhte auf der Annahme, dass im Haushaltsjahr 2022 keine auszugsberechtigten Personen in den Unterkünften des Landkreises leben beziehungsweise diese unmittelbar in die Anschlussunterbringung wechseln.
Die deutliche Verbesserung der Wohnheimgebühren gegenüber dem Planansatz ist darauf zurückzuführen, dass ab dem 1. Juni 2022 der Großteil der ukrainischen Geflüchtete von den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) wechselten. Sobald ukrainische Geflüchtete in den Leistungsbezug des SGB II fallen und in einer Unterkunft des Landkreises leben, werden Wohnheimgebühren erhoben.

Ein Risiko für die nächsten Haushaltsjahre sind unbezahlte Wohnheimgebühren. Zum 31. Dezember 2022 wurden rund 27 000 Euro Forderungen im Rahmen der Wohnheimgebühren unbefristet niedergeschlagen.

Ergebnis Wohnheimgebühren:

⇨ Die tatsächlichen Wohnheimgebühren für das Jahr 2022 betragen rund 1,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Planansatz entspricht dies einer Verbesserung um rund 1,07 Mio. Euro. Bei den Wohnheimgebühren besteht das Risiko, dass die gebuchten Forderungen nicht bezahlt werden.

3. Erstattung vom Land

Nach § 15 Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet das Land den Landkreisen für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben für jeden Asylbewerber einmalig eine Pauschale. Ergänzend zu den, über diese Pauschale erstatteten Kosten der vorläufigen Unterbringung, erfolgt seit dem Jahr 2014 eine Spitzabrechnung der Kosten der vorläufigen Unterbringung mit dem Land.

Erstattungen des Landes (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Ergebnis 2022	Abweichung
FlüAG-Pauschalen	9.469.270	11.001.100	1.531.830
Spitzabrechnung 2020	1.329.548	0	-1.329.548
Beteiligung Land Nettoaufwand kommunaler AsylbLG-Beziehenden	3.783.938	0	-3.783.938
Summe	**14.582.755**	**11.001.100**	**-3.581.655**

Die einzelnen Planansätze setzen sich wie folgt zusammen:

FlüAG-Pauschalen: Die Kalkulation der Pauschalen in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass 2022 1 150 Personen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung vom Land zugewiesen werden, die relevant für die Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sind.
Die Erstattungen aus der FlüAG-Pauschale sind aufgrund der hohen Zugänge der ukrainischen Geflüchteten gestiegen. Für Ukrainische Geflüchtete, die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden erhält der Landkreis die „kleine Pauschale“ in Höhe von 5 092 Euro pro Person.
Bei den ukrainischen Geflüchteten besteht zum einen das Risiko, dass die Pauschalen deutlich verzögert eingehen und zum anderen, dass für die Direktaufnahmen, ohne Landeszuweisung, keine Pauschale gezahlt wird. Die Abrechnung der Pauschalen für September bis Dezember 2022 sind bis dato noch nicht eingegangen, sind aber bereits als Forderung eingebucht.

Spitzabrechnungen: Für die Spitzabrechnung der nicht gedeckten Kosten der vorläufigen Unterbringung für das Jahr 2020 wurde ein Betrag von rund 1,3 Mio. Euro eingeplant. Die Erstattung wird nicht nur als Ertrag, sondern auch als Aufwand gebucht. Hintergrund ist, dass im Bereich der Leistungen mehr Pauschalen gebucht wurden als Aufwendungen. Die Spitzabrechnung wird als Ausgleich in diesem Bereich als Aufwand gebucht. Da die Erhebung der Spitzabrechnung zeitverzögert erfolgte, kann sie erst in das Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt werden.

Finanzielle Beteiligung des Landes an den Nettoaufwendungen für Beziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Anschlussunterbringung (Konnexität): Das Land hat für die Referenzjahre 2019 und 2020 zugesichert, sich mit jeweils 170 Mio. Euro bei den Nettoaufwendungen für Beziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind, zu beteiligen. Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden diese Aufwendungen spitz abgerechnet. Aufgrund der Kalkulation für die Erstattung und einer nachträglichen Erhöhung in der Planungsphase des Haushalts wurde für das Haushaltsjahr 2022 eine voraussichtliche Erstattung von rund 3,8 Mio. Euro eingeplant. Die Abrechnung dieser Erstattung erfolgt aufgrund von Verzögerungen bei der Datenerhebung ebenfalls erst im Haushaltsjahr 2023.

Ergebnis Erstattungen Land:

- ⇨ Die Pauschalenerstattung 2022 fällt mit rund 11 Mio. Euro um etwa 1,5 Mio. Euro höher aus als geplant. Das Risiko besteht, dass nicht für alle Direktaufnahmen von ukrainischen Geflüchteten eine Pauschale gezahlt wird. Die Geflüchteten ziehen teils sehr schnell wieder aus, ohne dass die ausländerrechtliche Registrierung erfolgte.

  Zum anderen werden die Pauschalen sehr verzögert gezahlt, da noch nicht alle Datensätze in dem Programm MigVis hinterlegt oder freigegeben wurden.
- ⇨ Die Spitzabrechnung 2020 ist mit 1,3 Mio. Euro eingeplant. Die Erstattung kann erst im Folgejahr eingeplant werden, da keine Erhebung durch das Land erfolgte.
- ⇨ Der geplante Ausgleich von 3,8 Mio. Euro für die Nettoaufwendungen der AsylbLG-Leistungsbeziehenden, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind, kann im Haushaltsjahr 2022 nicht realisiert werden. Die Erhebung des Landes erfolgt zeitverzögert.

4. Personalaufwand

Der Haushaltsplan 2022 sieht für den Personalaufwand einen Planansatz von rund 5,6 Mio. Euro vor. Der tatsächliche Personalaufwand lag im Jahr 2022 rund 200.000 Euro darüber.

Personalaufwand (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Ergebnis 2022	Abweichung
Personalaufwand	-5.627.706	-5.836.042	-208.336

Der Personalbedarf ist stark abhängig von der Anzahl der Asylsuchenden, welche dem Landkreis zugewiesen werden und der Anzahl der Unterkünfte, die bereitgestellt werden müssen. Aufgrund der hohen Zugangszahlen, besonders der ukrainischen Geflüchteten, wurden ab der zweiten Jahreshälfte 2022 verstärkt Einstellungen vorgenommen. Aufgrund der Pflichtaufgaben, die der Landkreis Konstanz als untere Aufnahmebehörde wahrnehmen muss, besteht hier nicht die Möglichkeit Personaleinsparungen vorzunehmen. Die Personalkosten sind voll erstattungsfähig im Rahmen der Spitzabrechnung und werden vom Personalreferat personenscharf auf Grundlage des vorhandenen Personalbestandes kalkuliert. Darin enthalten ist nicht die Förderung durch das Land für das Integrationsmanagement – gefördert werden seit Mai 2018 16,84 Stellen des Integrationsmanagements.

Ergebnis Personalaufwand:

⇨ Im Vergleich zum geplanten Personalaufwand fällt die tatsächliche Belastung rund 200.000 Euro höher aus.

5. Leistungsausgaben

Neben der Unterbringung ist der Landkreis auch für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig. Der Kreis der leistungsberechtigten Personen ist in § 1 Abs. 1 AsylbLG abschließend geregelt. Zu ihnen gehören materiell hilfebedürftige Asylbewerber, geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte haben dagegen in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter.

Die ukrainischen Geflüchteten hatten zunächst Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Zum 1. Juni 2022 wurde ein Rechtskreiswechsel beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt sind Geflüchtete aus der Ukraine leistungsberechtigt nach dem SGB II. Ein Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie Beratung und Vermittlungsleistungen vom Jobcenter besteht dann, wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde oder eine Fiktionsbescheinigung nach §81 Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurde. Für die ukrainischen Geflüchteten, deren Aufenthaltstitel nach dem 31. Mai 2022 beim Ausländeramt beantragt wurde, muss die erkennungsdienstliche Behandlung durch die Ausländerbehörde erfolgt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Personen weiterhin im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

Die Planung für die Transferaufwendungen lag bei rund 11,9 Mio. Euro.
1 007 Leistungsbeziehende innerhalb Einrichtung wurden in diesem Ansatz prognostiziert und 922 Leistungsbeziehende außerhalb Einrichtung.

Die Transferaufwendungen für Personen innerhalb Einrichtungen liegen rund 400 000 Euro unter dem geplanten Aufwand von 5,3 Mio. Euro bei 4,9 Mio. Euro. Die verhältnismäßig hohen Planzahlen sind darauf zurückzuführen, dass zur Zeit der Haushaltsplanung 2022 die Zugänge der Asylsuchenden bereits gestiegen sind. Den ukrainischen Geflüchteten werden durch den Wechsel in die Zuständigkeit des SGB II zum 1. Juni 2022 nur noch durchschnittlich drei Monate Leistungen nach dem AsylbLG gewährt. Die eingeplanten Catering-Kosten im Bereich innerhalb Einrichtung werden nicht vollständig im Produkt 3130 gebucht, sondern hauptsächlich im Produkt 3140. Für die AsylbLG-Leistungsbeziehenden wird der Ernährungsanteil dem Produkt 3140 gutgeschrieben. Dies erfolgt über die Leistungsbescheide. Die Kosten für die SGB II- und SGB XII-Beziehenden werden nicht durch das Jobcenter oder den Sozialhilfeträger entschädigt, sodass der Bereich Unterbringung des Amtes für Migration und Integration die Kosten für diesen Personenbereich trägt. Eine Kostenerstattung durch die Betroffenen konnte aufgrund des personellen Engpasses nicht zeitnah umgesetzt werden. Das Catering wird in allen Notunterkünfte ohne Kochmöglichkeit angeboten. Hierdurch entstehen Aufwendungen in Höhe von etwa 1,4 Mio. Euro. Geplant waren rund 162.000 Euro, da aufgrund des Pandemiegeschehens bereits mit der Nutzung einer Leichtbauhalle und einer Sporthalle geplant wurde Der deutliche Mehraufwand liegt an einer steigenden Anzahl von Notunterkünften aufgrund des Krieges in der Ukraine und den gestiegenen Preisen des Caterings.

Die Leistungen für Personen außerhalb Einrichtung sind um rund 1,48 Mio. Euro auf 7,98 Mio. Euro gestiegen. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden erhöht sich vor allem aufgrund der hohen Zahl privat aufgenommener und privat wohnender ukrainischer Geflüchteter, die im Leistungsbezug des AsylbLG bleiben, sofern noch keine erkennungsdienstliche Behandlung durch die Ausländerbehörden erfolgt ist.

Leistungsausgaben nach AsylbLG (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Ergebnis 2022	Abweichung
Personen außerh. Einrichtungen	-6.497.012	-7.982.601	-1.485.589
Personen innerh. Einrichtungen	-5.361.496	-4.965.710	395.786
Summe	**-11.858.508**	**-12.948.311**	**-1.089.803**

Ergebnis Leistungsausgaben:

- ⇨ In der Planung für den Haushalt 2022 ging die Verwaltung von Transferaufwendungen in Höhe von rund 11,8 Mio. Euro aus. Der tatsächliche Aufwand fällt mit rund 12,9 Mio. Euro etwa 1,1 Mio. Euro höher aus, als geplant.
- ⇨ Verantwortlich dafür ist größtenteils der starke Anstieg der Zugangszahlen ukrainischer Geflüchteter.

6. Sicherheitsdienste

Der Aufwand für den Sicherheitsdienst wurde im Haushaltsplan 2022 mit rund 3,2 Mio. Euro veranschlagt. Es wurde in der Planungsphase des Haushalts davon ausgegangen, dass im Jahr 2022 im ersten halben Jahr die Sicherstellung von Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen und die Sicherstellung der Einhaltung des Betretungsverbots notwendig sein wird. Die tatsächlichen Aufwendungen waren mit rund 4 Mio. Euro höher als geplant.

Kosten Sicherheitsdienst (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Ergebnis 2022	Abweichung
Sicherheitsdienste	-3.165.907	-4.027.963	-862.056

Die Höhe des Aufwands für die Sicherheitsdienste hängt direkt von der Anzahl der eingesetzten Mitarbeitenden und den angeforderten Einsatzstunden ab.

Bis April 2022 wurde die Einhaltung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen durch extra Security-Streifen kontrolliert. Ab Mai 2022 erhöhte sich der Bedarf an Security-Personal aufgrund der Belegung von Notunterkünften. Hier ist ein Sicherheitsdienst aufgrund Brandschutzvorgaben aber auch aufgrund der geringen Privatsphäre und Sicherstellung des Zugangs in die Unterkunft von hoher Bedeutung.

Zusätzlich fallen unter dieser Position die DRK-Hausnotrufknöpfe mit denen die Mitarbeitenden vor Ort, falls nötig, die Polizei alarmieren können.

Ergebnis Sicherheitsdienste:

⇨ Die tatsächlichen Kosten für den Sicherheitsdienst betragen rund 4 Mio. Euro. Dies entspricht einer Verschlechterung zum Planansatz in Höhe von rund 860.000 Euro, insbesondere aufgrund des höheren Bedarfs an Security-Personal für die Notunterkünfte.

7. Gebäudekosten

Der Haushaltsplan 2022 sieht für die Gebäudekosten einen Planansatz von 5,8 Mio. Euro vor. Die tatsächlichen Kosten im Jahr 2022 betrugen rund 5,2 Mio. Euro.

Gebäudekosten (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Ergebnis 2022	Abweichung
Gebäudekostenumlage	-5.814.411	-5.168.612	645.799

Die Gebäudekosten beinhalten Bauunterhalt und Bewirtschaftungskosten. Diese werden zwar über die Spitzabrechnung durch das Land erstattet, allerdings mit zeitlicher Verzögerung. Aufgrund der steigenden Zugangszahlen im Laufe des Jahres 2021 wurde der Betrag bereits in der Haushaltsplanungsphase nach oben korrigiert. Da aufgrund des kriegsbedingten Anstieges an Zugangszahlen im Jahr 2022 insbesondere Mietobjekte kurzfristig ertüchtigt werden mussten, stellten die Mietereinbauten mit rund 1,7 Mio. Euro einen wesentlichen Teil der anfallenden Kosten dar. Dieser Betrag fällt allerdings nicht unter die Gebäudekostenumlage. Eine Abrechnung mit dem Land ist trotzdem über die nachlaufende Spitzabrechnung sichergestellt.

Ergebnis Gebäudekosten:

Die tatsächlichen Gebäudekosten fielen mit rund 5,2 Mio. Euro um rund 650.000 Euro geringer aus als geplant.

Durch die Ertüchtigung von zusätzlichen Mietobjekten ist im Bereich der Mietereinbauten allerdings eine Erhöhung der Kosten um rund 1,7 Mio. Euro erfolgt.

8. Übersicht Risiken - Risikomatrix

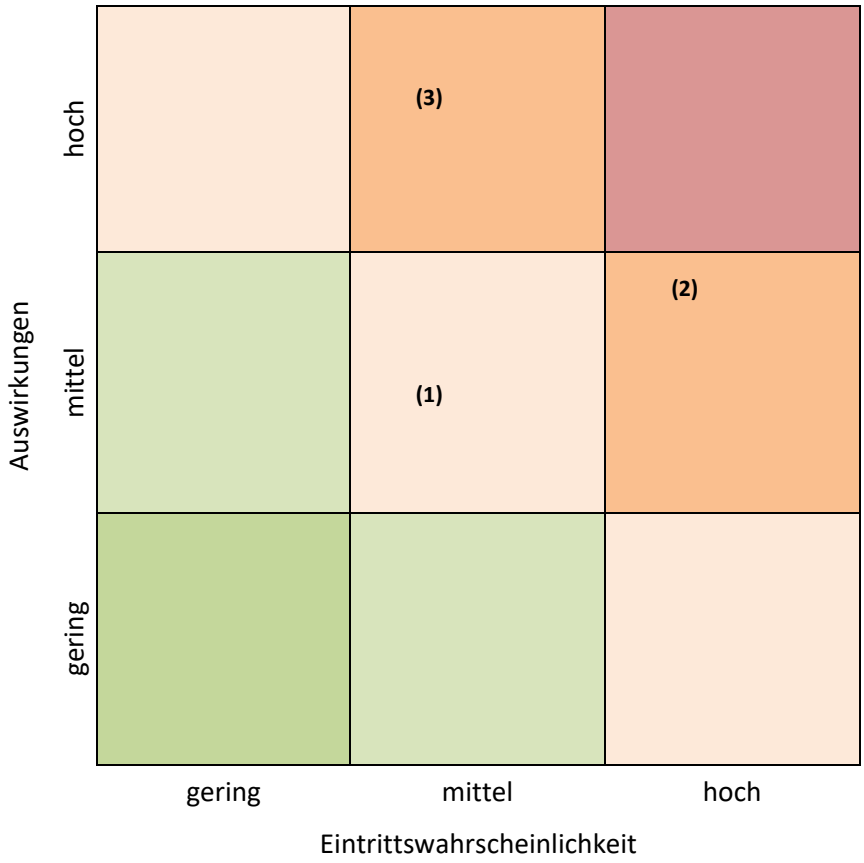

(1) Wohnheimgebühren – Forderungsausfälle
Bei den Wohnheimgebühren muss beachtet werden, dass ein Großteil der Gebühren aus Forderungen besteht, die noch nicht bezahlt sind.

(2) Spitzabrechnung / Konnexität
Die Planung der tatsächlichen Erstattung gestaltet sich schwierig, da erfahrungsgemäß nicht alle Kosten anerkannt werden.

(3) Zugangszahlen
Wie sich die Zugänge gesamt weiterentwickeln werden ist momentan noch nicht absehbar.